

**Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“**

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 21. September 2005

erschieden im StAnz. S. 1424

geändert mit Ordnung vom 9. Oktober 2006, StAnz. S. 1445

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität am 20. Juli 2005 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ des Fachbereichs 05 der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom 23. August 2005, Az: 15226 Tgb. Nr.: 45/04, zu § 2 Abs. 2 dieser Ordnung sein Einvernehmen erteilt und die Ordnung im Übrigen genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Studienumfang, Studieninhalte

II. Prüfung

- § 9 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 10 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 11 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Mündliche Abschlussprüfung
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen,

Bildung der Gesamtnote

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 21 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2, 3 und 6: Verzeichnis der Module, Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Das Studium konzentriert sich auf die Theorie und Praxis der Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache. Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sollen durch den eher anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang vertiefte Fachkenntnisse vermittelt werden, die für eine primär empirisch-praktisch orientierte berufliche Tätigkeit im Fachgebiet Deutsch als Fremdsprache erforderlich sind. Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Ergebnisse zu erarbeiten und anwendungsbezogen umzusetzen.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines “Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache können nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, die über die dafür erforderliche besondere Vorbildung und die gemäß Absatz 2 nachzuweisende Eignung verfügen. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis einer mindestens mit der Note gut abgeschlossenen Bachelorprüfung in einem neuphilologischen, kulturwissenschaftlichen oder pädagogisch-erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule im Ausland oder

2. Nachweis eines mindestens mit der Note gut abgeschlossenen Magister-, Staatsexamens- oder Diplomstudiums in einem der in Nummer 1 genannten Studiengänge an einer Hochschule in Deutschland oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule im Ausland und
3. Nachweis von Linguistik-Kenntnissen (Grundlagen) im Umfang von 4 SWS mit benoteten Leistungsnachweisen (sofern nicht bereits im Studium nachgewiesen). Wenn diese Nachweise nicht vorliegen, aber im Eignungsgespräch linguistische Grundkenntnisse nachgewiesen werden, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen benoteten Leistungsnachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters nachträglich erworben werden. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
4. Darüber hinaus ist von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ DSH-3 bzw. TestDaF Niveaustufe 5 (Hörverstehen: TDN4 zulässig) oder einer äquivalenten Prüfung auf der Niveaustufe C1 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Entsprechend der DSH-Prüfungsordnung der Universität, Teil A, Paragraph §1 Abs. 4 kann bei einem nachgewiesenen Sprachniveau der Stufen DSH-2, TDN4 bzw. B2 eine befristete Einschreibung erfolgen; die erforderlichen Sprachkenntnisse können innerhalb eines Studienjahrs nachgeholt werden.

In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Anerkennung eines Abschlusses in einem nicht in Nummer 1 genannten Studiengang gestellt werden; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Einzelfallsprüfung. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren wurde. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 und 5 vorzulegen; § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In einem Eignungsgespräch von in der Regel 20 Minuten, mindestens 15 Minuten, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

In dem Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Beurteilungskriterien sind sprachliche Kompetenz, berufsrelevante Erfahrungen in Organisation, Kulturarbeit, Unterricht, Jugendarbeit oder Sozialbetreuung sowie die Eignung für den Lehrberuf.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

1. Das Eignungsgespräch wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten gemäß § 10 und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt. Das Gespräch kann mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern gleichzeitig geführt werden.
2. Das Eignungsgespräch findet in der Regel zu einem festgelegten Termin im Sommersemester statt. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch erfolgt schriftlich bis mindestens 14

Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Leitung des Studiengangs. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise beizufügen.

Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der Universität schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Eignungsgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

3. Bei dem Eignungsgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Eignungsgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Meldung zum Eignungsgespräch ausdrücklich zustimmen. § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 8 und § 18 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.
4. Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:
 - a) die Namen der oder des Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder des Beisitzers,
 - b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - c) das Datum sowie Beginn und Ende des Eignungsgesprächs,
 - d) Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
 - e) die Entscheidung über das Bestehen des Eignungsgesprächs.

Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

5. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
6. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Nummer 2 Satz 5 oder Nummer 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 und 5 als nicht geeignet gilt.

(3) Es wird erwartet, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen (entsprechend dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens). Zudem werden Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren Sprache erwartet (entsprechend dem Niveau B1 des Referenzrahmens).

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich aus vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einem studentischen Mitglied, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Die oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin oder Hochschul-

lehrer sein. Stellvertreterin oder Stellvertreter kann auch eine selbständige in der Lehre tätige Habilitierte oder ein selbständig in der Lehre tätiger Hochschullehrer sein.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mündlichen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß §10 Abs. 2 und dem Anhang werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Modulprüfungsleistungen und die mündliche Abschlussprüfung werden

von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs.7 entsprechend.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Leistungsüberprüfung bekannt gegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an einer Hochschule in Deutschland bzw. an einer Hochschule im Ausland absolviert worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der

Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Als das nach § 7 Abs.9 vorgeschriebene Praktikum können berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden, soweit sie einschlägig sind.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. Zu jedem Modul erfolgt eine Modulprüfung gemäß § 10, die sich auf alle Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(3) Der Masterstudiengang umfasst das Studium der Module:

1. Modul I: Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts
2. Modul II: Fremdsprachdidaktik (Pflicht)
3. Modul III: Sprache und ihre Vermittlung (Pflicht)
4. Modul IV: Literatur- und Kulturwissenschaft (Pflicht)
5. Modul V: Sprachlehrforschung / Deutsch als Zweitsprache (Wahlpflicht)

6. Modul VI: Multimedia/E-Learning (Wahlpflicht)
7. Modul VII: Praxis/Anwendung I
8. Modul VIII: Praxis/Anwendung II
9. Modul IX: Spracherwerb
10. Modul X: Master-Abschlussprüfung

Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu vergeben.

(4) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Die erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind in der Regel innerhalb der vorgegebenen 2 Studienjahre zu erbringen.

Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Voraussetzung für eine Fortführung des Studiums. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

- (6) nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 20 cr,
- (6) nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 50 cr,
- (6) nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 80 cr,
- (6) nach Abschluss des 5. Studienjahres mindestens 120 cr,

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen erbringen. Gelingt dies nicht, ist im Falle der Nummern 1 – 3 eine Zulassung zu den weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Masterstudiengang und zur Masterprüfung, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5, nicht mehr möglich. Im Falle der Nummer 4 gilt die Masterprüfung in allen nicht abgelegten Teilen als ein erstes Mal nicht bestanden. Für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Abs. 2.

(5) Bei der Einhaltung der in Absatz 4 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebener Fristen, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- (6) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- (6) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- (6) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von maximal zwei Semestern sowie

ein Auslandspraktikum in Deutsch als Fremdsprache von maximal sechs Monaten. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(6) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 5 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7

Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei gegebenenfalls erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige Teilnahme oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Anhang sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 10. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei E-Learning-Veranstaltungen kann die Präsenzteilnahme durch entsprechende Termine in der virtuellen Lernplattform ersetzt werden. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Studiennachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Leistungsüberprüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Leistungsüberprüfungen, Projekten, Referaten und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für mündliche Leistungsüberprüfungen gilt § 13 Abs. 5 und 6 und § 20 entsprechend. Im Studienverlauf sind mindestens zwei schriftliche Hausarbeiten zu verfassen. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Eine nicht als ausreichend bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die zweite Wiederholung nicht mindestens als ausreichend bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Terminabsprache für Wiederholungen erfolgt im Benehmen mit der oder

dem Studierenden, Wiederholungen haben innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Ergebnisse der einzelnen Studierenden. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben.

(7) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers vergeben. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum gemäß Modul VII ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von dem ausbildenden Institution/Betrieb zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung des Betriebs/Institution, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 8

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 54 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Credits (cr) nachgewiesen werden (siehe Anhang), davon entfallen:

- | | |
|--|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 70 cr, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 20 cr, |
| 3. auf das Kolloquium: | 2 cr, |
| 4. auf die Masterarbeit: | 20 cr, |
| 5. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 8 cr. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Im Wahlpflichtbereich können nur Wahlpflichtmodule aus Fächern gewählt werden, die nicht im Bachelorstudiengang bzw. in einem anderen ersten berufsqualifizierenden Studiengang bereits belegt wurden.

II. Prüfung

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet "Deutsch als Fremdsprache" erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Fachgebietes überblickt, eigenständig wissenschaftlich arbeiten kann und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. einer mündlichen Abschlussprüfung im Umfang von 30 Minuten.

(3) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die oder der zu Prüfende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Studienleistungen, Modulprüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehene Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Leistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüfungsleistungen der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und dem Anhang vorgeschriebenen Module sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Sind im Anhang zu

einem Modul zusätzlich zur Prüfungsleistung einzelne benotete Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 vorgesehen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen), oder besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen wird die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungen gebildet; die jeweiligen Gewichtungsfaktoren sind im Anhang festgelegt, § 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bewertungen der Modulprüfungen gehen gemäß § 16 Abs. 3 anteilig in die Note der Masterprüfung ein.

(3) Die Prüfungsleistungen der Module werden in Form mündlicher Prüfungen oder Klausuren erbracht. Die Art und Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. § 7 Abs. 4 Satz 6 und § 13 Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(4) Für die Teilnahme an der das jeweilige Modul abschließenden Prüfungsleistung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 4 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine das jeweilige Modul abschließende Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung kann erst abgelegt werden, wenn alle Studienleistungen des Moduls erbracht worden sind.

(6) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht hat und die gemäß Anhang erforderlichen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die für ein Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

(7) Über die bestandene Modulprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Modulzeugnis auszustellen, das den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Gehen benotete Studienleistungen in die Gesamtnote der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der einzelnen Studienleistungen und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, im Modulzeugnis aufzuführen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die abschließende Modulprüfung abgelegt wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(8) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Beauftragte für die Modulprüfungen bestellen und ihnen die Aufgaben gemäß Absatz 4 und 7 übertragen. Für die oder den Modulprüfungsbeauftragten gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 11

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
2. mindestens 60 Leistungspunkte der in § 8 Abs. 2 Nr. 1-2 genannten 92 cr erworben hat,
3. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit vereinbart hat,
4. nicht seinen Prüfungsanspruch aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 4 verloren hat.

(2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des 3. Semesters zu festgesetzten Terminen. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang und Internet bekannt gegeben. Auf die Fristsetzung in § 6 Abs. 4 wird hingewiesen. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Masterarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 3 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei neuerlichem Fristversäumnis gilt die Masterarbeit und somit auch die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 3 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Masterarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach „Deutsch als Fremdsprache“ an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit. Er setzt den Beginn der Arbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. gemäß § 6 Abs. 4 kein Prüfungsanspruch mehr besteht, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, oder
6. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterarbeit nicht zugelassen, ist ihr bzw. ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, selbstständig ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache“ mit wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 5 zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit zu beraten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Masterarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie oder der Universität Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person in Kooperation betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

(3) Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses gemäß § 11 Abs. 2 mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regel-

studienzeit ist zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren. § 11 Abs. 2 Satz 6 und § 12 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss dem Fachbereich Philosophie und Philologie der Universität Mainz als selbstständig Lehrende oder selbstständig Lehrender angehören und soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

10) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\pm 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(11) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ ist. Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 10

stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder Prüfer oder einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Masterarbeit sowie Inhalte aus drei Modulen nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist deutsch.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden, bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem bei Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern von den Prüferinnen oder Prüfern zurückgezogen werden.

(8) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit, die mündliche Abschlussprüfung sowie die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfungsleistung kann zweimal jeweils innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt

werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt sechs Monate. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist in § 12 Abs. 11 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt wurden.

(4) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden. § 15 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ nicht mehr möglich.

(6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Masterarbeit und die Modulprüfungen wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|--------------------------|---------------------|--|
| 1,0 oder 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7 oder 2,0 oder 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7 oder 3,0 oder 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7 oder 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Masterarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht gewichtet mit 28 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 3 ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 10 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen Credits (Leistungspunkten) multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Notenwert

- bis 1,5 einschl. = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
- über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch

das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag im Zeugnis der Gesamtnote der Masterprüfung und der Note jedes Moduls entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte, für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Leistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ bekundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco.

Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin (§ 10 Abs. 4 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 3) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweili-

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de>
(Stichwort: Diploma Supplement)

ge Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, oder gegebenenfalls amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht der Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Modulprüfung oder die mündliche Abschlussprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung, einer Modulprüfung, der mündlichen Abschlussprüfung oder zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement oder der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 17 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit, der darauf bezogenen Gutachten und der Niederschriften über die mündlichen Leistungsüberprüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Ergebnisses der Leistungsüberprüfung oder der Bewertung der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Fachbereichs Philologie I der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Erwerb einer Zusatzqualifikation "Deutsch als Fremdsprache" vom 9. November 1990 (StAnz. S. 1129), geändert durch Ordnung vom 26. August 2002 (StAnz. S. 2196) und die Studienordnung für den Erwerb einer Zusatzqualifikation "Deutsch als Fremdsprache" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. August 1991 (StAnz. S. 971), geändert durch Ordnung vom 26. August 2002 (StAnz. S. 2197), außer Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium "Deutsch als Fremdsprache" an der Johannes Gutenberg-Universität aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Studienordnung beenden und sich nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. Ein einmal im Antrag auf Zulassung zur Prüfung ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Das Wahlrecht kann letztmals im Sommersemester 2008 ausgeübt werden.

Mainz, den 21. September 2005

Der Dekan des
Fachbereichs Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stephan Füssel

Anhang zu § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2, 3 und 6:

Verzeichnis der Module, Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen
sowie Studien- und Prüfungsleistungen

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul

EV = Elektronische Veranstaltung

| Module | Veranstaltungen | Sem. | SWS | cr |
|----------------------|--|------|----------|-----------|
| M I (PM) | Wissenschaftstheoret. und method. Grundlagen des Fremdsprachenunter- richts (G) | | | |
| G.1 | Pflicht EV (VL): Einführung in Fremd- sprachen lernen und lehren (Did/SLF) | 1 | 2 | (2) |
| G.2 | Pflicht VL: Einführung in SuV | 1 | 2 | 2(-3)* |
| G.3 | Pflicht VL bzw. S: Einf. in die Interkultu- relle Kommunikation und Kultur- vergleich | 1 | 2 | (2-)3* |
| | | | | |
| | | | | |
| | Modulprüfung: | | | (3) |
| | | | | |
| | Modulnote: | | | |
| | | | 6 | 10 |
| M II (PM) | Fremdsprachendidaktik (FD) | | | |
| FD.1 | Pflicht S: Sprachdidaktik DaF | 1 | 2 | (4) |
| FD.2 | Wahlpflicht S oder Ü: Spezialbereich 1 | 1 | 2 | (4-2)* |
| FD.3 | Wahlpflicht Ü oder S: Spezialbereich 2 | 1 | 2 | (2-4)* |
| | | | | |
| | | | | |
| | Modulprüfung: | | | (2) |
| | | | | |
| | Modulnote: | | | |
| | | | | |

| | | | | | |
|--------------------------------|---|--|---|----------|-----------|
| | | | | 6 | 12 |
| M III (PM) | Sprache und ihre Vermittlung (SuV) | | | | |
| SuV.1 | Pflicht | Ü: Grammatik in DaF | 1 | 2 | (4) |
| SuV.2 | Wahlpflicht | S: Spezialbereich 1 | 2 | 2 | (2-4)* |
| SuV.3 | Wahlpflicht | S: Spezialbereich 2 | 2 | 2 | (4-2)* |
| | | <i>*[eine der beiden Veranstaltungen ohne Note]</i> | | | |
| | Modulprüfung: | 2 Teilleistungen: benotete Leistungsnachweise (Klausur zu SuV.1 sowie Referat etc. zu SuV.2 oder SuV.3) 1 Teilleistung (Integration): mündliche Gruppenprüfung (max. 5 Personen gleichzeitig, Dauer pro Person: ca. 10 Minuten) | | | (2) |
| | Modulnote: | 1/4 mü. Abschlussprüfung, 3/4 benotete Leistungsnachweise | | | |
| | | | | 6 | 12 |
| M IV (PM) | Literatur- und Kulturwissenschaft (LK) | | | | |
| LK.1 | Pflicht | S: Interkulturalität: psychologische und didaktische Aspekte | 2 | 2 | (4) |
| LK.2 | Pflicht | S: Landes- und Kulturkunde/Sprachpolitik | 3 | 2 | (4) |
| LK.3 | Pflicht | S: Literaturvermittlung in DaF | 3 | 2 | (4) |
| | Modulprüfung/-Note: | Arithmetisches Mittel der drei Teilleistungen | | | |
| | | | | 6 | 12 |
| M V* (WPM) | Sprachlehrforschung / Deutsch als Zweitsprache (SLF/DaZ) | | | | |
| SLF.1 | Pflicht | S oder EV: Zweitspracherwerb/Sprachlehr- und -lernforschung | 1 | 2 | (2) |
| SLF.2 | Wahlpflicht | S: DaZ für Erwachsene (oder Kinder) | 2 | 2 | (2-4)* |
| SLF.3 | Wahlpflicht | S: Berufsorientierter FU (oder E-/S-DaZ) | 2 | 2 | (4-2)* |
| | | <i>*[eine der beiden Veranstaltungen ohne Note]</i> | | | |
| | Modulprüfung: | 1 Teilleistung: benoteter Leistungsnachweis 1 Teilleistung (Integration): Anfertigen eines Design für eine empirische Untersuchung | | | (2) |
| | Modulnote: | 1/4 Untersuchungsdesign, 3/4 benoteter Leistungsnachweis | | | |
| | | | | 6 | 10 |
| M VI* (WPM (MM) | Multimedia/E-Learning (MM) | | | | |

| | | | | | |
|--------------------|-------------------------------------|---|--------|-----------|------------|
|) | | | | | |
| MM.1 | Pflicht | S/VL: MM-Lernen (selbst-/fern) | 3 | 2 | (4-2)* |
| MM.2 | Pflicht | S: Analyse MM DaF-Angebote | 3 | 2 | (2-4)* |
| MM.3 | Wahlpflicht | EV (Ü): Tools (html+css, TBK, ...) | 3 | 2 | (2) |
| | | <i>*[eine der beiden Veranstaltungen ohne Note]</i> | | | |
| | Modulprüfung: | 1 Teilleistung: benoteter Leistungsnachweis 1 Teilleistung (Integration): Klausur (Dauer: 1,5 Stunden) | | | (2) |
| | Modulnote: | 1/2 Klausur, 1/2 benoteter Leistungsnachweis | | | |
| | | | | 6 | 10 |
| M VII (PM) | Praxis/Anwendung I (PA1) | | | | |
| PA1.1 | Pflicht | Ü: Praktikumsvorbereitung, Unterrichtsbeobachtung und –planung | 2 | 2 | (2) |
| PA2.2 | Pflicht | Unterrichts- und Hospitationspraktikum | 2 | 4 | (6) |
| | Modulprüfung: | Integration: Praktikumsdokumentation und Praktikumsvortrag | | | (2) |
| | Modulnote: | <i>bestanden oder nicht bestanden</i> | | | |
| | | | | 6 | 10 |
| M VIII (PM) | Praxis/Anwendung II (PA2) | | | | |
| PA2.1 | Pflicht | Projekt | 3 | 6 | 8 |
| | Modulprüfung/-note: | benotete Projektdokumentation | | | |
| | | | | | |
| M IX (PM) | Spracherwerb (SE)* * | | | | |
| SE.1 | Wahlpflicht | Ü: Sprachkurs 1 (Basis) | 1 od.2 | 3 | (3) |
| SE.2 | Wahlpflicht | Ü: Sprachkurs 2 (Aufbau) | 2 od.3 | 3 | (3) |
| | Modulprüfung/-note: | Mittel aus Noten der 2 i.d.R. schriftlichen Abschlusstests (Dauer: 2 - 3 Stunden) | | 6 | 6 |
| | | | | | |
| M X (PM) | Master-Abschlussprüfung (MA) | | | | |
| | Pflicht | Kolloquium | 4 | 2 | 2 |
| | | Masterarbeit +mündliche Abschlussprüfung | 4 | 12+4 | 20+8 |
| | | | | 18 | 30 |
| | | | | | |
| | | | | 72 | 120 |

cr = Leistungspunkte; SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

* Alternativ zu Modul V oder VI kann ein Modul aus einem anderen Fach absolviert werden.

** Sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, können ausländische Studierende alternativ auch an vertiefenden Fach- und Wissenschaftssprachkursen teilnehmen.